

Weisung der Gemeinde Stallikon zum Abbrennen von Feuerwerk auf dem Uetliberg!

Bewilligung

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist ausschliesslich am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.

Für besondere Veranstaltungen und Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Das Gesuchsformular ist spätestens 21 Tage vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 20.00, zuzüglich Inseratkosten für die Publikation (amtliche Publikation). Bewilligungen für Feuerwerke werden im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern publiziert.

Das steigen lassen von Himmelslaternen (z.B. Flamea u.ä. Produkte) ist auf dem Uetliberg und in der Nähe von Häusern und Bäumen nicht gestattet. Es werden auch keine Ausnahmegewilligungen ausgestellt.

Auflagen

Das Abbrennen von Knallkörpern nach 22.00 Uhr ist untersagt.

Die Bewilligung entbindet nicht von der uneingeschränkten Schadenshaftung bei Unfällen und falschem Verhalten. Bei trockener Witterung wird auf die Gefahr eines Waldbrandes hingewiesen.

Bei Zielrichtung im Bereich von bebauten Gebieten ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Für die Lagerung und Handhabung von Feuerwerkskörpern sind die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie "Feuerwerk der Kantonalen Feuerpolizei" einzuhalten.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Anwohner im Umkreis von 300 m rechtzeitig, spätestens 24 Stunden vor dem Abbrennen, in der deklarierten Form zu orientieren.

Die Übertretung von Vorschriften und von Auflagen werden mit Polizeibussen bis Fr. 500.00 bestraft, sofern nicht das Strafgesetz oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 15 Jahre dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.